

**Kirchengesetz über den Ergänzungsvertrag der
Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland
und den übrigen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem
Land Niedersachsen zum Vertrag vom 19. März 1955**

Vom 2. März 1966

(GVBl. Bd. 13 S. 224)

§ 1

Dem am 4. März 1965 unterzeichneten Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

§ 2

Der Ergänzungsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Ergänzungsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsbl. bekanntzumachen.

